

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 926/91 - 3.2.3  
Anmeldenummer: 86 906 708.2  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 246 283  
Klassifikation: F23Q 2/30, F23D 14/18  
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Temperaturerhöhung von  
Katalysatoren und Vorrichtung zur  
Durchführung des Verfahrens

**ENTSCHEIDUNG**  
vom 30. Juli 1993

Anmelder: FIALA, Werner  
Patentinhaber:  
Einsprechender: Braun AG, Frankfurt

Stichwort:

**EPÜ:** Art. 114 (1), 111 (1), Regel 67

Schlagwort: "Von der Einspruchsabteilung neu eingeführter  
Einspruchsgrund" - "Zurückverweisung an die  
Einspruchsabteilung" - "Zurückweisung des Antrags auf  
Rückzahlung der Beschwerdegebühr"

**Leitsatz**  
**Orientierungssatz**



Aktenzeichen: T 926/91 - 3.2.3

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 30. Juli 1993

**Beschwerdeführer:** FIALA, Werner  
(Patentinhaber) Staudgasse 88/11  
A - 1180 Wien (AT)

**Vertreter:** Hofinger, Engelbert  
Torggler-Hofinger  
Wilhelm-Greil-Straße 16  
A - 6020 Innsbruck (AT)

**Beschwerdegegner:** Braun AG, Frankfurt  
(Einsprechender) Frankfurter Straße 145  
Postfach 11 20  
D - 61476 Kronberg im Taunus (DE)

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 11. Juni 1991, zur Post gegeben am 3. Oktober 1991, mit der das europäische Patent Nr. 0 246 283 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C.T. Wilson  
**Mitglieder:** H. Andrá  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 19. November 1986 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 906 708.2 wurde am 23. August 1989 das europäische Patent Nr. 0 246 283 erteilt.
- II. Der Anspruch 1 des erteilten Patens lautet:
- "1. Einrichtung zur Erwärmung eines bei erhöhter Temperatur für die katalytische Oxidation eines im kalten Zustand kontinuierlich zugeführten Gemisches aus brennbarem Gas und Sauerstoff enthaltendem Gas geeigneten Katalysators (2), bei welcher während eines begrenzten Zeitraumes dem Katalysator (2) ein an einer vor diesem angeordneten Zündstelle (3) gezündetes Gemisch zugeführt wird, wobei das die Zündstelle (3) umgebende Gasvolumen hinreichend groß ist, daß die durch seine Verbrennung erzielte Erwärmung des der Zündstelle (3) zugewandten Bereiches des Katalysators (2) zur Einleitung des katalytischen Oxidationsprozesses kalt zugeführten Gemisches im Katalysator (2) ausreicht, dadurch gekennzeichnet, daß der Katalysator (2) selbst oder das ihn umgebende Gehäuse einen hinreichenden Stömungswiderstand aufweist, daß der Verbrennungsvorgang vor dem Katalysator (2) durch die von diesem Vorgang selbst ausgelöste Explosionswelle beendet wird."
- III. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) am 17. Mai 1990 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent wegen mangelnder Neuheit bzw. erfinderischer Tätigkeit seines Gegenstandes in vollem Umfang zu widerrufen.
- IV. Durch Entscheidung vom 11. Juni 1991 hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen. In der Entscheidung wurde festgestellt, daß Anspruch 1 gemäß dem Hauptantrag

derart geändert worden sei, daß der Schutzbereich erweitert sei.

Hinsichtlich der Gegenstände der Hilfsanträge 1 und 2 wurde ausgeführt, daß die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart sei, daß ein Fachmann sie ausführen könne.

- V. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Patentinhaber) am 4. Dezember 1991 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Der Beschwerdeführer beantragte, die Entscheidung aufzuheben und gemäß Hauptantrag das Patent in der dem Erteilungsbeschluß zugrunde liegenden Fassung zu erteilen. Hilfsweise beantragte er, im Anspruch 1, Zeile 63 das Wort "vor" durch "stromaufwärts von" zu ersetzen. Weiterhin beantragte er in der am 31. Januar 1992 eingegangenen Beschwerdebegründung, die Beschwerdegebühr gemäß Regel 67 EPÜ zurückzuzahlen. Mit Schriftsatz vom 20. August 1992 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer.

- VI. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Telefax vom 4. August 1992, schriftlich bestätigt mit Eingang vom 5. August 1992, gemäß Hauptantrag die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung zurückzuweisen, hilfsweise gemäß einem ersten Hilfsantrag in dem Fall, daß der Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 b) EPÜ nicht durchgreift, die Sache zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen sowie hilfsweise gemäß einem zweiten Hilfsantrag eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

- VII. Mit Bescheid gemäß Artikel 110 Absatz 2 EPÜ vom 17. Mai 1993 hat die Kammer den Beteiligten mitgeteilt, daß nach ihrer vorläufigen Beurteilung der Gegenstand des

Streitpatents die Voraussetzung der Ausführbarkeit (Artikel 83 EPÜ) erfüllt. Da wesentliche Kriterien der Patentfähigkeit von der ersten Instanz noch nicht geprüft worden seien, erwäge die Kammer, die Sache zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

VIII. Mit Schriftsatz vom 26. Mai 1993 teilte der Beschwerdeführer mit, daß er bei einer Entscheidung der Kammer im Sinne des Bescheids vom 17. Mai 1993 nicht auf einer mündlichen Verhandlung bestehe.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. *Artikel 123 EPÜ*

Der erteilte Anspruch 1 beruht im wesentlichen auf dem ursprünglichen Anspruch 2 in Verbindung mit den Figuren 1 und 2 der ursprünglichen Zeichnungen, erläutert durch die zugehörige Beschreibung.

Das Merkmal nach Anspruch 1, daß dem Katalysator das Gasgemisch während eines begrenzten Zeitraums zugeführt wird, geht aus dem ersten Absatz auf Seite 4 der ursprünglichen Beschreibung hervor (vgl. "... daß dadurch kurzzeitig dem Katalysator eine wesentlich höhere Leistung zugeführt werden kann ...").

Das Merkmal nach Anspruch 1, daß das die Zündstelle umgebende Gasvolumen hinreichend groß ist, daß die durch seine Verbrennung erzielte Erwärmung des der Zündstelle zugewandten Bereiches des Katalysators zur Einleitung des katalytischen Oxidationsprozesses des kalt zugeführten Gemisches (es muß an dieser Stelle offensichtlich heißen

"... des kalt zugeführten Gemisches ...") im Katalysator ausreicht, ist auf Seite 8, Zeilen 31 bis 36 der ursprünglichen Beschreibung zu entnehmen. Dieses Merkmal ist zwar in Verbindung mit der Erläuterung der Figur 2 beschrieben, es ist jedoch für den Fachmann klar, daß dieses Merkmal nicht als auf die spezielle Ausführungsform nach Figur 2 beschränkt anzusehen ist, sondern allgemeine Bedeutung hat, da unabhängig von der speziellen Gestaltung der Kammer zur katalytischen Verbrennung das vorhandene Gasvolumen die Zündfähigkeit des Gases beeinflußt.

Das Merkmal nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1, daß der Katalysator selbst oder das ihn umgebende Gehäuse einen hinreichenden Strömungswiderstand aufweist, daß der Verbrennungsvorgang vor dem Katalysator durch die von diesem Vorgang selbst ausgelöste Explosionswelle beendet wird, beruht auf den Angaben auf Seite 5, Zeilen 3 bis 13 der ursprünglichen Beschreibung.

Der Gegenstand nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 2 geht aus der ursprünglichen Beschreibung auf Seite 7, letzter Absatz, bis Seite 8, Absatz 1, insbesondere Seite 8, Zeilen 13 bis 25, hervor.

Die Ansprüche 1 und 2 gemäß Hauptantrag erfüllen somit die Voraussetzung des Artikels 123 (2) EPÜ.

3. *Ausführbarkeit der Erfindung (Artikel 83 und 100 b) EPÜ)*

- 3.1 Der Widerruf des Streitpatents durch die Vorinstanz in der Fassung gemäß dem damaligen Hilfsantrag 1, also in der erteilten Fassung, erfolgte im wesentlichen mit der Begründung, der Sachverhalt, daß der Verbrennungsvorgang plötzlich ablaufe und der Strömungswiderstand des Katalysators so groß sein müsse, daß der Verbrennungsvorgang von selbst beendet werde, werde dem Fachmann an

keiner Stelle des Streitpatents offenbart, so daß es auch nicht möglich sei, den Anspruch 1 in dieser Richtung zu ändern. Damit offenbare das Streitpatent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß der Fachmann sie ausführen könne.

- 3.2 Im Oberbegriff des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist von einer Einrichtung zur Erwärmung eines bei erhöhter Temperatur für die katalytische Oxidation eines im kalten Zustand kontinuierlich zugeführten Gemisches aus brennbarem Gas und Sauerstoff enthaltendem Gas geeigneten Katalysators ausgegangen, wie sie durch die Druckschrift US-A-4 189 294 bekannt ist.

Wie aus Spalte 2, Zeilen 45 bis 56 des Streitpatents hervorgeht, ist es bei dieser bekannten Einrichtung nachteilig, die Zündflamme durch Sperrung der Verbrennungsgase abschalten zu müssen, sobald der Katalysator hinreichend erwärmt ist.

Aus diesem Nachteil ergibt sich die zugrundeliegende Aufgabe, bei hinreichender Erwärmung des Katalysators die Zündflamme selbsttätig abzuschalten.

- 3.3 Zur Lösung dieser Aufgabe nach Hauptantrag ist die Maßnahme nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 vorgesehen, nämlich den Katalysator selbst oder das diesen umgebende Gehäuse mit einem hinreichenden Strömungswiderstand auszubilden, daß der Verbrennungsvorgang vor dem Katalysator durch die von diesem Vorgang selbst ausgelöste Explosionswelle beendet wird.

Aus den Grundlagen der Strömungslehre ist es bekannt, daß der Strömungswiderstand eines umströmten oder überströmten Körpers durch die vom Strömungsmedium ausgeübten Druck- und Reibungskräfte erzeugt wird, wobei die Dichte des Strömungsmediums, die Relativgeschwindigkeit zwischen

Körper und Strömungsmedium und der Widerstandsbeiwert, der u.a. von charakteristischen Eigenschaften des Körpers bzw. der Leitungswandung abhängig ist, den Strömungswiderstand bestimmen. Es ist allgemein geläufig, daß der Widerstandsbeiwert eines umströmten bzw. überströmten Körpers experimentell ermittelt werden kann. Aus dem Widerstandsbeiwert eines Körpers bzw. des diesen umgebenden Gehäuses sowie den Strömungskenngrößen läßt sich dann der Strömungswiderstand des Körpers bzw. des den Körper umgebenden Gehäuses ermitteln. Ebenso ist es dem Fachmann bekannt, daß der Strömungswiderstand eines Leitungssystems durch Veränderung des Durchflußquerschnitts der Leitung beeinflusst werden kann.

Der Hinweis im Anspruch 1 auf einen "hinreichenden" Strömungswiderstand mit Zielrichtung auf die Beendigung des Verbrennungsvorgangs vor dem Katalysator durch die von diesem Vorgang selbst ausgelöste Explosionswelle vermittelt dem Fachmann die Lehre, einen zum Auslöchen der Zündflamme ausreichenden Wert des Strömungswiderstandes von Katalysator bzw. umgebendem Gehäuse zu ermitteln. Der Weg zur Ausführung der Erfindung ist mit dieser Lehre klar aufgezeigt. Es ist dazu erforderlich, den Strömungswiderstand des Katalysators oder des diesen umgebenden Gehäuses durch Variation der bekannten, den Strömungswiderstand beeinflussenden Parameter systematisch, z.B. anhand von rechnerischen oder von experimentellen Methoden zu ändern und dabei jeweils zu überprüfen, ob der entsprechende Wert des Strömungswiderstandes zur Beendigung des Verbrennungsvorgangs vor dem Katalysator ausreicht.

Nach Auffassung der Kammer wäre es unbillig, das Schutzbegehren des Beschwerdeführers auf eine in engen Bereichen festgelegte Konfiguration des Katalysators bzw. des umgebenden Gehäuses zu beschränken, da der Strömungswiderstand des Katalysators bzw. des diesen umgebenden

Gehäuses durch mannigfache Maßnahmen, wie z.B. Änderungen der geometrischen Gestalt und der Oberflächenbeschaffenheit, modifiziert werden kann. Im übrigen ist in Spalte 5, Zeilen 20 bis 30 der Beschreibung des Streitpatents hinsichtlich des Ausführungsbeispiels nach Figur 2 ausgeführt, daß bei der plötzlichen Verbrennung des Gasvolumens im Bereich der Zündstelle eine Stoßwelle auftritt, die durch eine Einschnürung 16 in dem den Katalysator 2 aufnehmenden Rohr 15 in einem solchen Ausmaß reflektiert wird, daß es dadurch zur Auslöschung der Zündflamme kommt. Die Beschreibung des Streitpatents enthält somit ein konkretes Beispiel dafür, auf welche Weise die Erfindung ausgeführt werden kann, nämlich durch die Ausbildung einer Einschnürung für die Strömung stromabwärts des Katalysators in dem diesen umgebenden Gehäuse. Es ist damit in der Beschreibung bzw. in der Zeichnung zumindest ein Weg zur Ausführung der Erfindung konkret aufgezeigt.

- 3.4 Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Eingabe vom 4. August 1992 vor, den Ansprüchen sei kein Hinweis dahingehend zu entnehmen, wie die Erfindung ausgeführt werden könne, da die Formulierung im Anspruch 1, daß die Zündflamme durch eine Explosionswelle ausgelöscht werde, gemäß den fachmännischen Ausführungen des Patentinhabers und Erfinders nicht zutreffend sei. Einzig und allein in der Beschreibung sei die Rede davon, daß bei einer plötzlichen Verbrennung des Gasvolumens eine Stoßwelle auftrete, die durch eine Einschnürung reflektiert werde, so daß es dadurch zu einer Auslöschung der Zündflamme komme. Offen bleibe jedoch, wie die Einrichtung gemäß dem unabhängigen Anspruch 1 funktionieren solle, die eben gerade nicht ein Gehäuse mit einer Einschnürung aufweise, an der eine Stoßwelle reflektiert werden könnte.

Zu diesem Vorbringen der Beschwerdegegnerin ist folgendes zu bemerken:

Wie aus der Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung (Bescheid vom 3. Oktober 1991) (vgl. die die Seiten 2/5 und 3/5 sowie 3/5 und 4/5 überbrückenden Absätze) zu entnehmen ist, vertrat der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung die Auffassung, daß es irrelevant sei, ob eine Explosion oder eine Deflagration stattfinde. Entscheidend für die Funktionsweise der Erfindung sei es vielmehr, daß es bei entsprechender Auswahl eines Katalysators mit hohem Strömungswiderstand zu einer plötzlichen Verbrennung des Gasgemisches und zu einem Druckanstieg um etwa 4 bis 5 Atmosphären im umgebenden Gasvolumen komme. Dies wiederum habe eine Umkehrung der Strömungsrichtung der Verbrennungsgase zur Folge, die das einströmende brennbare Gasgemisch verdrängen, wodurch die Zündflamme erlösche.

Eine Explosion stellt eine plötzliche Volumenvergrößerung eines Stoffes durch sich ausdehnende Gase oder Dämpfe dar, die z. B. infolge sehr rasch verlaufender chemischer Reaktionen entstehen (vgl. die Literaturstelle "Meyers Lexikon der Technik und der exakten Naturwissenschaften", Bibliographisches Institut, Mannheim/Wien/Zürich, 1969, Stichwort "Explosion" auf Seite 834).

Diese Definition des Begriffs "Explosion" steht in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen, oben zitierten Ausführungen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung sowie mit den entsprechenden Ausführungen im Streitpatent (vgl. Spalte 5, Zeilen 25 bis 30 der Beschreibung "Bei der plötzlichen Verbrennung des Gasvolumens ... tritt jedoch eine Stoßwelle auf ... daß es dadurch zur Auslöschung der Zündflamme kommt.") Die Kammer vermag daher dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Formulierung in Anspruch 1, daß die Zündflamme durch eine Explosionswelle ausgelöscht werde, sei gemäß den fachmännischen Ausführungen des Patentinhabers und Erfinders nicht zutreffend, nicht zu folgen.

Anspruch 1 sowie die Beschreibung nach dem Streitpatent weisen auf zwei Bereiche der Katalysator-Heizeinrichtung hin, in denen ein hinreichender Strömungswiderstand erzielt werden kann, nämlich am Katalysator und an dem diesen umgebenden Gehäuse. Damit ist dem Fachmann ein klarer Hinweis dahingehend gegeben, daß nicht nur das Katalysatorgehäuse, sondern auch der Katalysator selbst als Einbauelement des Leitungssystems durch geeignete, fachmännisch zu ermittelnde Gestaltung der Strömungswege um bzw. durch den Katalysator zur Erzielung eines hinreichenden Strömungswiderstandes herangezogen werden kann.

- 3.5 Zusammenfassend kommt die Kammer daher zu dem Ergebnis, daß das Streitpatent gemäß dem Hauptantrag die Erfindung so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann.
- 3.6. Da die strittige Frage der Ausführbarkeit der Erfindung hinsichtlich des Hauptantrags bejaht werden konnte, ist es nicht mehr notwendig, auf den Hilfsantrag einzugehen.
4. Wie aus der angefochtenen Entscheidung auf Seite 6, Absatz 4 hervorgeht, ist eine abschließende Prüfung der Frage der Patentfähigkeit des Gegenstands des Streitpatents, insbesondere der Kriterien von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit, nicht vorgenommen worden. Da - wie vorstehend dargelegt - der Widerruf des Streitpatents von der Kammer nicht bestätigt wurde, ist die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und die Sache nunmehr an diese zurückzuverweisen, mit der Auflage, die Prüfung derselben fortzusetzen.

Hinsichtlich der hilfsweise gestellten Anträge der Beteiligten auf mündliche Verhandlung hat die Kammer dem ersten Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung stattgegeben. Sie hat auch

einem gegenüber dem Hilfsantrag auf mündliche Verhandlung vorrangigen Antrag der Beschwerdegegnerin auf Zurückverweisung der Sache an die Einspruchsabteilung entsprochen. Die Hilfsanträge auf mündliche Verhandlung sind unter den gegebenen Umständen somit gegenstandslos.

5. *Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr*

Zur Begründung des vorstehenden Antrags bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes vor:

- a) Die angefochtene Entscheidung ist bezüglich des dortigen Hilfsantrags 1 (Aufrechterhaltung in der erteilten Fassung) nicht gemäß Regel 68 (2) EPÜ begründet.
- b) Es wurde Artikel 113 EPÜ verletzt. Der Einspruchsgrund nach Artikel 100 b) EPÜ wurde von der Beschwerdegegnerin weder im Einspruchsschriftsatz angezogen, noch im schriftlichen Verfahren auch nur angedeutet. Der Beschwerdeführer hatte keine angemessene Frist zur Vorbereitung auf die neuen Tatsachen, worauf er im Sinne von Artikel 113 EPÜ aber Anspruch hätte. Wenn schon von der Einspruchsabteilung von sich aus erstmals in der mündlichen Verhandlung neue Tatsachen (hier ein völlig neuer Einspruchsgrund) vorgebracht werden, dann darf am Ende der mündlichen Verhandlung keine Entscheidung ergehen, die einen Beteiligten beschwert, der keine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den neuen Tatsachen hatte.
- c) Der Beschwerdeführer teilt die in der Entscheidung T 9/87 vom 18. April 1988 dargelegte Ansicht, wonach die Prüfung eines Einspruchs gemäß Artikel 101 EPÜ sich auf den Umfang beschränken muß, in dem laut

Einspruchsschrift gegen das Patent Einspruch eingelegt wird.

Wie bereits im Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ vom 17. Mai 1993 dargelegt, vertritt die Kammer hierzu folgende Auffassung:

Zu Punkt A:

Die Einspruchsabteilung hat auf Seite 5, Zeile 1 bis Seite 6, Zeile 1 der angefochtenen Entscheidung unter der Überschrift "Zu den Hilfsanträgen 1 und 2" Gründe dafür angegeben, warum nach ihrer Auffassung das Streitpatent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß der Fachmann sie ausführen kann. Diese Ausführungen treffen zwar nach Überzeugung der Kammer sachlich nicht zu, wie im vorstehenden Abschnitt 3 dargelegt; sie stellen aber einen Gedankengang dar, der in erkennbarer Weise ursächlich war für die Entscheidung auf Widerruf des Streitpatents gemäß Artikel 100 b) EPÜ, und genügen somit als Begründung den Voraussetzungen der Bestimmung der Regel 68 (2) EPÜ.

Zu Punkt B:

Wie aus der Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1991 (vgl. den die Seiten 3/5 und 4/5 überbrückenden Absatz) hervorgeht, hat sich der Beschwerdeführer zur Frage der Ausführbarkeit der Erfindung in der mündlichen Verhandlung geäußert, was durch seine eigene Aussage in der Beschwerdebegründung (vgl. den die Seiten 9 und 10 überbrückenden Absatz) bestätigt wird. Weder aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung noch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers im schriftlichen Verfahren ist zu entnehmen, daß ein Antrag auf

Gewährung einer Frist zur Vorbereitung hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung eingeführten Einspruchsgrundes gemäß Artikel 100 b) EPÜ, etwa in Form einer Unterbrechung oder Vertagung der mündlichen Verhandlung, gestellt worden ist. Es muß folglich davon ausgegangen werden, daß in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Vorbereitung auf den und Stellungnahme zu dem neu eingeführten Einspruchsgrund gegeben war. Wie aus diesen Überlegungen folgt, wurde die Vorschrift des Artikels 113 EPÜ hinsichtlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Einspruchsverfahren nicht verletzt.

Zu Punkt C:

In Anlehnung an die Entscheidung G 9/91 sowie die Stellungnahme G 10/91 der Großen Beschwerdekammer des EPA vom 31. März 1993 (werden veröffentlicht) ist der Einspruchsabteilung das Recht nicht abzuspochen, gestützt auf den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß Artikel 114 (1) EPÜ, alle Einspruchsgründe zu prüfen, gleichgültig, ob diese von der Einsprechenden geltend gemacht wurden oder nicht. Die Tatsache, daß die Einspruchsabteilung von sich aus den Einspruchsgrund gemäß Artikel 100 b) EPÜ in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, stellt daher keinen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne der Regel 67 EPÜ dar.

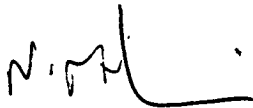
Aus den vorstehend genannten Gründen sind die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 67 EPÜ nicht gegeben.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

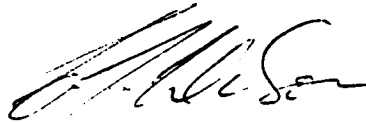
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur Fortsetzung des Einspruchsverfahrens auf der Grundlage des Hauptantrags (vgl. Abschnitt V) an die erste Instanz zurückverwiesen.
3. Der Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson